SV Blau-Gelb Falkensee e.V.

Mitglied im Fußball-Landesverband Brandenburg



Satzung

Formatiert: Schriftart: (Standard)

Formatiert

Inhalt

- § 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr
- § 2 Zweck, Aufgaben und Grundsätze der Tätigkeit
- § 3 Mitgliedschaft
- § 4 Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft
- § 5 Maßregelung
- § 6 Rechte und Pflichten
- § 7 Organe
- § 8 Mitgliederversammlung
- § 9 Stimmrecht und Wählbarkeit
- § 10 Vorstand
- § 11 Ehrenmitglieder
- § 12 Ältestenrat
- § 13 Kassenprüfer
- § 14 Symbol des Vereins
- § 15 Auflösung des Vereins
- § 16 Inkrafttreten

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

- 1. Der am 20.07.1990 gegründete Verein trägt-führt den Namen "SV Blau-Gelb Falkensee 1981 e.V." und hat seinen Sitz in Falkensee. Er tritt die Rechtsnachfolge der im Februar 1981 gegründeten BSG Möbelwerk Falkensee an. Er ist unter der Nummer VR 5167P in das Vereinsregister eingetragen.
- 1.2. Der Verein ist Mitglied in den Fachverbänden des Landessportbundes Brandenburg e.V., deren Sportarten im Verein betrieben werden, und erkennt deren Satzungen und Ordnungen an.
 - 3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Formatiert: Schriftart: (Standard) Arial, 12 Pt.

Formatiert: Schriftart: (Standard)

Formatiert: Schriftart: (Standard) Arial

Formatiert: Schriftart: (Standard) Arial, 12 Pt.

Formatiert: Schriftart: (Standard)

§ 2 Zweck, Aufgaben und Grundsätze

- Zweck des Vereins ist die F\u00f6rderung des Sports. Der Verein verfolgt ausschlie\u00e4lich und unmittelbar gemeinn\u00fctzige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbeg\u00fcnstigte Zwecke" der Abgabenordnung, und zwar durch Aus\u00fcbung des Sports. Der SatzungszZweck wird insbesondere verwirklicht durch:
 - -a) -Förderung allg. sportlicher Übungen und Leistungen des Fußballsports
 - <u>b</u>)—<u>Unterhaltung eines geordneten Trainings- und Wettkampfbetriebes</u>Teilnahme am Punktspielbetrieb
 - -c) Aufbau und Integration weiterer Sportarten
 - <u>d)</u> Förderung des Nachwuchs- und (Breitensports) <u>Kinder-, Jugend-, Wettkampf-,</u> Breiten- und Seniorensports

Formatiert: Schriftart: (Standard)

Arial

Formatiert: Einzug: Links: 1,27 cm

Seite 1

e) Ggf. Beteiligung an Kooperationen, Sport- und Spielgemeinschaften
Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
Der Verein verfolgt ausschließlich, unmittelbar mildtätige Zwecke im Sinne des
Abschnitts "Steuerbegüngstigte Zwecke" der Abgabeordnung.

- 2. <u>Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke Zusammenschluss und Tätigkeit der Mitglieder sind nicht auf Erwerbstätigkeit gerichtet.</u> <u>Der Verein trägt gemeinnützigen Charakter.</u>
- 3. Die Organe des Vereins (§ 8) üben ihre Tätigkeiten ehrenamtlich aus. Mittel, die dem Verein zufließen, werden nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus Mitteln des Vereins. Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Aufwandsentschädigungen nach § 3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden. Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit trifft der Vorstand. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und bedingungen.

4. Mittel, die dem Verein zufließen, dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins, Die Organe des Vereins (§ 6) üben ihre Tätigkeiten ehrenamtlich aus. Es darf keine Person durch Ausgaben, die denm Zwecken der Körperschaft des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnissmäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

 Der Verein räumt den Angehörigen aller Nationalitäten und Bevölkerungsgruppen gleiche Rechte ein und vertritt den Grundsatz parteipolitischer, religiöser und weltanschaulicher Toleranz und Neutralität.

4.6. Der Verein verurteilt jegliche Form von Gewalt, unabhängig davon ob sie körperlicher, seelischer oder sexualisierter Art ist.

Formatiert: Schriftart: (Standard)

Formatiert: Schriftart: (Standard)

Formatiert: Schriftart: (Standard)

Formatiert: Schriftart: (Standard)

Formatiert: Schriftart: (Standard)
Formatiert: Schriftart: (Standard)

Arial

Formatiert: Schriftart: (Standard)

§ 3 Rechtsgrundlagen

- 1. Der Verein ist in das Vereinsregister eingetragen und wird im Rechtsverkehr durch seinen Versitzenden, bzw. durch eine oder mehrere beauftragte Personen vertreten.
- 2. Der Verein erkennt das Statut des Sportbundes, der Fachverbände, deren Sportarten, die in ihm betrieben werden, sowie deren Satzungen und Ordnungen, an.
- 3.1. Der Verein regelt die Arbeit durch Entscheidungen seiner Organe auf der Grundlage seiner Satzung und Ordnungen.

§ 34 Mitgliedschaft

1. Der Verein besteht aus

1) Erwachsenen Mitgliedern

Formatiert: Schriftart: (Standard)

Formatiert: Standard, Einzug: Links: 0,63 cm, Keine Aufzählungen oder Nummerierungen

a. Oerdentlichen Mitgliedern, die sich im Verein sportlich betätigen und das 18. Lebensjahr vollendet haben.

Formatiert: Schriftart: (Standard)

b. Peassiven Mitgliedern, die sich im Verein nicht sportlich betätigen und das 18. Formatiert: Schriftart: (Standard) Lebensjahr vollendet haben.

c. Ffördernden Mitgliedern

Formatiert: Schriftart: (Standard)

- d. Ehrenmitgliedern
- 2) Kindern und Jugendlichen bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres
- -Dem Verein kann jede natürliche Person gemäß § 2 der Satzung als Mitglied angehören.
- -Die Mitgliedschaft ist schriftlich unter Anerkennung der Satzung zu beantragen. Über die Aufnahme der Mitglieder entscheidet der Vorstand. Im Falle einer Ablehnung, die nicht begründet werden muss, ist die Berufung an die Mitgliederversammlung durch den Antragsteller zulässig. Diese entscheidet endgültig über den Antrag. Bei Aufnahmeanträgen Minderjähriger ist die schriftliche Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich.
- -Die Mitgliedschaft erlischt durch:

a. Austritt

b. Ausschluß

c. Tod

- Der Austritt muss dem Verstand gegenüber schriftlich erklärt werden.
- 6. Ein Mitglied kann vom Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden:
 - -wegen erheblicher Verletzungen satzungsgemäßer Verpflichtungen,
 - wegen Zahlungsrückstandes mit Beiträgen von mindestens einem Jahresbeitrag trotz Mahnung,
 - vegen schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins oder groben unsportlichen Verhaltens,

In den Fällen a, c und d ist vor der Entscheidung dem betroffenen Mitglied die Gelegenheit zu geben, sich zu rechtfertigen. Es ist zu der Verhandlung des Vorstandes über den Ausschluß unter Einhaltung einer Mindestfrist von 14 Tagen zu laden. Die Frist beginnt mit dem Tage der Ladung. Die Entscheidung ist schriftlich niederzulegen und ist mit Gründen zu versehen. Der Bescheid über den Ausschluß hat mindestens in Textform zu erfolgen. Gegen die Entscheidung ist die Berufung an die Mitgliederversammlung zulässig. Die Berufung ist binnen drei Wochen nach Absendung der Entscheidung Die Mitgliederversammlung entscheidet endgültig.

Die Beendigung der Mitgliedschaft wird erst mit dem Ablauf von zwei Monaten nach dem Kündigungsdatum rechtswirksam. Die Beitragspflicht und sämtliche sonstigen Verpflichtungen gegenüber dem Verein bleiben bis zur Rechtswirksamkeit der Kündigung bestehen.

8.2. Ausgeschiedene oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf Anteile aus dem Vermögen des Vereins. Andere Ansprüche eines ausgeschiedenen oder ausgeschlossenen Mitglieds gegen den Verein müssen binnen sechs Monate nach dem Erlöschen der Mitgliedschaft durch eingeschriebenen Brief schriftlich dargelegt und geltend gemacht werden.

§ 5 Rechte und Pflichten

§ 4 Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft

1. Dem Verein kann jede natürliche Person als Mitglied angehören.

- 2. Die Mitgliedschaft ist schriftlich, unter Anerkennung der Vereinssatzung, zu beantragen. Über die Aufnahme der Mitglieder entscheidet der Vorstand. Im Falle einer Ablehnung, die nicht begründet werden muss, ist die Berufung an die Mitgliederversammlung durch den Antragsteller zulässig. Diese entscheidet endgültig über den Antrag. Bei Aufnahme Minderjähriger ist die schriftliche Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich.
- 3. Es gilt eine Probezeit von 3 Monaten. Während dieser Zeit besitzt das Mitglied auf Probe kein Stimmrecht und darf auch keine Funktionen bekleiden. Nach Ablauf der Probezeit entscheidet der Vorstand über die Aufnahme als ordentliches Mitglied (entspr. § 3).

L. Die Mitgliedschaft erlischt durch:

- a) Austritt
- b) Ausschluß
- c) Tod
- d) Löschung des Vereins,
- 5. Die Beendigung der Mitgliedschaft wird erst mit Ablauf von zwei Monaten nach dem Kündigungsdatum rechtswirksam. Nach Beendigung der Mitgliedschaft bleibt (außer bei \$ 4, 4.c)) die Zahlungspflicht der bis zu diesem Zeitpunkt fällig gewordenen Beträge bestehen.
- 6. Ausgeschiedene oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf Anteile aus dem Vermögen des Vereins. Andere Ansprüche eines ausgeschiedenen oder ausgeschlossenen Mitglieds müssen binnen sechs Monaten nach erlöschen der Mitgliedschaft durch eingeschriebenen Brief dargelegt und geltend gemacht werden.
- 1. Die Mitglieder haben das Recht
 - a.—die Wahrnehmung ihrer Interessen durch den Verein zu verlangen und die ihn zur Verfügung stehenden Einrichtungen im Rahmen der gegebenen Möglichkeiten zu nutzen,
 - D. Im Rahmen des Zecks des Vereins an den Veranstaltungen und Wettkämpfen teilzunehmen.
- 2. Die Mitglieder haben die Pflicht
 - a. an den Erfüllungen der Aufgaben aktiv mitzuwirken und das Ansehen des Vereins zu wahren,
 - b. sich entsprechend der Satzung und den weiteren Ordnungen des Vereins zu verhalten. Die Mitglieder sind zu gegenseitiger Achtung und Kameradschaft verpflichtet.

Formatiert: Listenabsatz, Nummerierte Liste + Ebene: 1 + Nummerierungsformatvorlage: 1, 2, 3, ... + Beginnen bei: 1 + Ausrichtung: Links + Ausgerichtet an: 0,63 cm + Einzug bei: 1,27 cm

Formatiert: Schriftart: (Standard) Arial, 12 Pt.

Formatiert: Schriftart: (Standard) Arial. 12 Pt.

Formatiert: Schriftart: (Standard) Arial, 12 Pt.

Formatiert: Nummerierte Liste + Ebene: 4 + Nummerierungsformatvorlage: a, b, c, ... + Beginnen bei: 1 + Ausrichtung: Links + Ausgerichtet an: 4,44 cm + Einzug bei: 5,08 cm

Formatiert: Schriftart: (Standard) Arial, 12 Pt.

Formatiert: Schriftart: 12 Pt.

Formatiert: Schriftart: (Standard) Arial, 12 Pt.

Formatiert: Listenabsatz, Nummerierte Liste + Ebene: 1 + Nummerierungsformatvorlage: 1, 2, 3, ... + Beginnen bei: 1 + Ausrichtung: Links + Ausgerichtet an: 0,63 cm + Einzug bei: 1,27 cm

Formatiert: Schriftart: (Standard) Arial, 12 Pt., Nicht Fett, Nicht unterstrichen

Formatiert: Schriftart: (Standard)

Arial

- c. die Mitgliedsbeiträge fristgemäß zu entrichten. Die Höhe der Beiträge sowie der Zahlungsfristen beschließt die Mitgliederversammlung und werden in einer Beitragsordnung festgehalten.
- 3. Gegen Mitglieder, die gegen die Satzung oder gegen Beschlüsse des Vorstandes oder der Mitgliederversammlung verstoßen oder sich eines Verstoßes gegen die Interessen des Vereins oder eines unsportlichen Verhaltens schuldig machen, können nach vorheriger Anhörung vom Vorstand folgende Maßregelungen verhängt werden:
 - a. Verweis
 - b. Verbot der Teilnahme am Sportbetrieb und den Veranstaltungen des Vereins auf die Dauer von bis zu vier Wochen
 - c.—Ausschluß
- 4. Der Bescheid über die Maßregelung, die gegenüber Ehrenmitgliedern nicht möglich ist, ist in Textform mitzuteilen. Dem betroffenen Mitglied steht das Recht zu, gegen diese Entscheidung binnen zwei Wochen nach Absendung des Beschlusses den Beschwerdeausschuss des Vereins anzurufen.

§ 5 Maßregelung

- Gegen Mitglieder, ausgenommen Ehrenmitglieder, können vom Vorstand Maßregelungen beschlossen werden.
 - <u>a. Wegen erheblicher Verletzungen satzungsgemäßer Verpflichtungen bzw. gegen Verstoßes gegen Ordnungen und Beschlüsse.</u>
 - <u>b. Wegen Zahlungsrückstandes von mindestens einem Jahresbeitrag trotz Mahnung.</u>
 - c. wegen vereinsschädigendem Verhaltens, eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins oder wegen groben unsportlichen Verhaltens,
 - d. Wegen unehrenhafter Handlungen
 - Wegen schwerwiegender Verstöße gegen das Verbot von Gewalt entsprechend §
 2.6
- Maßregelungen sind:
 - a. Verweis
 - <u>b.</u> Befristetes Verbot der Teilnahme am Sportbetrieb sowie an Veranstaltungen des Vereins
 - Streichung von der Mitgliederliste
 - d. Ausschluss aus dem Verein
- 3. In den Fällen 5.1 a, c, d und e jst vor der Entscheidung dem betroffenen Mitglied die Gelegenheit zu geben, sich zu äußern. Das Mitglied jst zu der Verhandlung des Vorstandes über die Maßregelung unter Einhaltung einer Mindestfrist von 14 Tagen schriftlich zu Jaden. Die Entscheidung über die Maßregelung ist dem Betroffenen per Post oder Email zuzusenden und ist mit Gründen zu versehen. Gegen die Entscheidung ist die Berufung an die Mitgliederversammlung zulässig. Die Berufung ist binnen drei Wochen nach Absendung der Entscheidung schriftlich einzulegen. Die Mitgliederversammlung entscheidet endgültig.
- 4. Im Fall § 5.1 b erfolgt eine Streichung von der Mitgliederliste ohne vorherige Anhörung des Mitgliedes.

Formatiert: Schriftart: Nicht Fett
Formatiert: Listenabsatz,

Nummerierte Liste + Ebene: 1 + Nummerierungsformatvorlage: 1, 2, 3, ... + Beginnen bei: 1 + Ausrichtung: Links + Ausgerichtet an: 0,63 cm + Einzug bei: 1,27 cm

Formatiert: Listenabsatz, Nummerierte Liste + Ebene: 2 + Nummerierungsformatvorlage: a, b, c, ... + Beginnen bei: 1 + Ausrichtung: Links + Ausgerichtet an: 1,9 cm + Einzug bei: 2,54 cm

Formatiert: Schriftart: (Standard) Arial, 12 Pt.

Formatiert: Listenabsatz,
Nummerierte Liste + Ebene: 1 +
Nummerierungsformatvorlage: 1, 2, 3,
... + Beginnen bei: 1 + Ausrichtung:
Links + Ausgerichtet an: 0,63 cm +
Einzug bei: 1,27 cm

Formatiert: Schriftart: (Standard) Arial, 12 Pt.

Formatiert: Schriftart: (Standard) Arial, 12 Pt.

Formatiert: Listenabsatz, Nummerierte Liste + Ebene: 1 + Nummerierungsformatvorlage: 1, 2, 3, ... + Beginnen bei: 1 + Ausrichtung: Links + Ausgerichtet an: 0,63 cm + Einzug bei: 1,27 cm

Formatiert: Schriftart: (Standard) Arial, 12 Pt.

Formatiert: Schriftart: (Standard)
Arial, 12 Pt.

§ 6 Rechte und Pflichten

- 1. Die Mitglieder sind berechtigt, im Rahmen des Vereinszweckes, an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
- Alle Mitglieder sind verpflichtet, sich entsprechend der Satzung, den weiteren Ordnungen des Vereins sowie den Beschlüssen der Mitgliederversammlung zu verhalten. Die Mitglieder sind zur gegenseitigen Rücksichtnahme und Kameradschaft verpflichtet.
- 3. Aufnahmegebühren, Beiträge und Umlagen werden von der Mitgliederversammlung der Höhe nach und hinsichtlich der Fälligkeit beschlossen. Umlagen dürfen nur zur Erfüllung des Vereinszwecks beschlossen werden und zur Deckung eines Finanzbedarfs des Vereins, der mit den regelmäßigen Beiträgen nicht erfüllt werden kann, verwendet werden. Sie dürfen höchstens 2x pro Jahr und grundsätzlich nur bis zur Höhe eines einfachen Jahresmitgliedsbeitrages erhoben werden.
- 4. Der Vorstand wird ermächtigt, Beiträge auf begründeten Antrag zu stunden, zu ermäßigen oder zu erlassen.

Formatiert: Schriftart: Nicht Fett

Formatiert: Schriftart: Nicht Fett

§ 76 Organe

Die Organe des Vereins sind:

a. <u>D</u>die Mitgliederversammlung

b. <u>D</u>er Vorstand

c. Die der Beschwerdeausschuß u.a. Ausschüsse

Formatiert: Listenabsatz, Einzug: Links: 0,63 cm

Formatiert: Schriftart: (Standard) Arial, 13 Pt., Fett, Unterstrichen

Formatiert: Schriftart: (Standard)
Formatiert: Schriftart: (Standard)

Formatiert: Schriftart: (Standard)

Formatiert: Schriftart: (Standard)

Formatiert: Schriftart: (Standard)

Formatiert: Schriftart: (Standard)

Formatiert: Schriftart: (Standard)

Formatiert: Schriftart: (Standard)

Arial

Formatiert: Schriftart: (Standard)

§ 87 Die Mitgliederversammlung

1. Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung. Die wichtigste Mitgliederversammlung ist die Hauptversammlung. Diese ist zuständig für;

Diese ist zuständig für:

- a. Entgegennahme der Berichte des Vorstandes-
- b. Entgegennahme des Berichtes der Kassenprüfer,
- c. Entlastung und Wahl des Vorstandes-
- d. Wahl der Kassenprüfer (Revisionskommision oder Revisor),
- d.e. Wahl von Mitgliedern für Ausschüsse
- e.f. Festsetzung von Beiträgen, Umlagen sowie, und deren Fälligkeit,

Formatiert: Schriftart: (Standard)

f.g. Genehmigung des Haushaltsplanes,

Satzungsänderungen,

Hi. Beschlussfassung über Anträge,

i-j. Entscheidung Verhandlung über dieder Berufung gegen den ablehnenden Bescheid des Vorstandes nach § 4, Ziffer 3, eine Maßregelung (§ 5.3)

i-k. Berufung gegen den Ausschluss eines Mitglieds nach (§ 4.7). Ziffer 6

kl. Ernennung / Abberufung von Ehrenmitgliedern nach (§ 11)0-

Wahl der Mitglieder von satzungsgemäß vorgesehenen Ausschüssen.

m. Auflösung des Vereins

2. Deie Hauptversammlung findet mindestens einmal jährlich statt.

3. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss vom Vorstand ist innerhalb einer Frist von zwei Wochen mit entsprechender schriftlicher Tagesordnung einzuberufen werden, wenn es

a. der Vorstand beschließtdas Vereinsinteresse es erfordert oder.

b. wenn mindestens 20 v. H. die er erwachsenen Mitgliedern die Einberufung schriftlich und unter Angabe des Zwecks und der Gründe fordern. beanti

- 4. Die Einberufung von Mitgliederversammlungen erfolgt durch den Vorstand mittels Bekanntgabe auf der Homepage. Für den Nachweis der frist- und ordnungsgemäßen Einladung reicht das Datum der Onlineschaltung aus. Zwischen dem Tag der Einladung und dem Termin der Versammlung mussß eine Frist von mindestens zwei und höchstens sechs Wochen liegen. Mit der Einberufung der Mitgliederversammlung ist die Tagesordnung mitzuteilen. Anträge auf Satzungsänderungen müssen bei Bekanntgabe der Tagesordnung wörtlich mitgeteilt werden.
- 5. Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Bei Beschlüssen und Wahlen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen gelten nicht als abgegebene Stimme: Stimmengleichheit bedeutet Ablehnung. Satzungsänderungen erfordern eine 2/3 – Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Wahlen mussß eine geheime Abstimmung erfolgen, wenn diese von wenigstens 5 v. H. der stimmberechtigten Anwesenden beantragt wird.
- 6. Anträge können gestellt werden:
 - a. Vvon jedem erwachsenen Mitglied gemäß (§ 3.1 a)4, Ziffer 1

Formatiert: Schriftart: (Standard)

Formatiert: Einzug: Links: 2,54 cm, Keine Aufzählungen oder Nummerierungen

Formatiert: Schriftart: (Standard)

b. Vyom Vorstand

Formatiert: Schriftart: (Standard)

Formatiert: Schriftart: (Standard)

Formatiert: Schriftart: (Standard)

Tormater Commune (Standard

Formatiert: Schriftart: (Standard)

Formatiert: Einzug: Links: 1,27 cm, Keine Aufzählungen oder Nummerierungen

Formatiert: Schriftart: (Standard)

§ 98 Stimmrecht und Wählbarkeit

ausgeschlossen.

werden.

Mitgliederversammlungen behandelt.

Formatiert: Schriftart: (Standard)

 Mitglieder, die das 16. Lebensjahr vollendet haben, besitzen Stimm- und Wahlrecht.

7. Anträge auf Satzungsänderungen müssen mindestens vier Wochen vor der

abgestimmt werden, wenn diese Anträge mindestens zwei Wochen vor der

die nicht auf der Tagesordnung stehen, werden auf einer der nächsten

Mehrheit bejaht wird. Dringlichkeitsanträge auf Satzungsänderungen sind

Mitgliederversammlung schriftlich beim 1. Vorsitzenden Vorstandsvorsitzenden des

Versammlung schriftlich beim 1. Vorsitzenden des Vereins eingegangen sind. Später eingehende Anträge dürfen in der Mitgliederversammlung nur behandelt werden, wenn ihre Dringlichkeit mit Zweidrittelmehrheit bejaht wird. Anträge auf Satzungsänderungen,

wenn diese Anträge mindestens eine Woche vor der Versammlung schriftlich bei dem

Vorsitzenden des Vereins eingegangen sind. Später eingehende Anträge dürfen in der Mitgliederversammlung nur behandelt werden, wenn ihre Dringlichkeit mit einer 2/3 —

Über die Mitgliederversammlung ist ein Ergebnisprotokoll zu fertigen, das vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer unterzeichnet werden mussß.

Vereins eingegangen sein. Über andere Anträge kann in der Mitgliederversammlung nur

Über andere Anträge kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden.

Formatiert: Schriftart: (Standard)

2. Mitglieder unter 16 Jahren haben zu ihrem eigenen Schutz vor Manipulation, kein persönliches Stimmrecht. Aus den entsprechenden Daher können pre Mannschaften können aus dem Bereich Minis, F, E, D, C von den Mitgliedern der jeweils Mannschaft zwei 2 Elterny Vertreter aus dem Elternkreis gewählt werden, die das Stimmrecht mit jeweils einer Stimme ausüben. Über die in der Mannschaft stattgefundene Wahl und deren Ergebnis, ist der Versammlungsleiter spätestens am Tag der Mitgliederversammlung in Textform schriftlich zu informieren.

Formatiert: Schriftart: (Standard)

Formatiert: Schriftart: (Standard)
Formatiert: Schriftart: (Standard)

Formatiert: Schriftart: (Standard)

Formatiert: Schriftart: (Standard)

Formatiert: Schriftart: (Standard)

3. Das Stimmrecht kann mit Ausnahme des § 9.28 Absatz 2 nur persönlich ausgeübt

Formatiert: Schriftart: (Standard)

Gewählt werden können alle Mitglieder, die volljährig und rechtsfähig geschäftsfähig sind;

Formatiert: Schriftart: (Standard)

Formatiert: Schriftart: (Standard)

Formatiert: Schriftart: (Standard)

a. für den erweiterten Vorstand und andere Organe, wenn mindestens eine Mitgliedschaft von 12 Monaten vorhanden ist.

- b. für den geschäftsführenden Vorstand, wenn mindestens eine Mitgliedschaft von 24 Monaten vorhanden ist.
- Mitglieder, denen kein Stimmrecht zusteht, können an denr Mitgliederversammlungen als Gäste teilnehmen.

Formatiert: Schriftart: (Standard)

Formatiert: Schriftart: (Standard)
Formatiert: Schriftart: (Standard)

§ 109 Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus:

1) dem gGeschäftsführendem Vorstand:

a. 1. Vorsitzendern

b. 2. Vorsitzendern

c. Kassenwart

2) dem eErweitertenr Vorstand

a. 3. Vorsitzender

- b. Sportwart
- c. Schriftführer
- d. Jugendwart
- e. Pressewart
- f. Ältestenrat
- 2. Vorstand im Sinne von § 26 BGB sind:
 - a) Der1. Vorsitzende
 - b) Der 2. Vorsitzende
 - c) Der Kassenwart

Gerichtlich und außergerichtlich wird der Verein durch je einen der vorstehend genannten Vorstandsmitglieder vertreten. Jedes Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes ist alleinvertretungsberechtigt.

Formatiert: Schriftart: (Standard)

Für rechstverbindliche Geschäfte muss eine Mehrheit des geschäftsführenden Vorstandes vorhanden sein. Dies kann auch in einem einfachen

Abstimmungsverfahren mündlich oder <u>auf dem elektronischem Weg per Mail,</u> erfolgen. Das Ergebnis muss dokumentiert sein.

Formatiert: Schriftart: (Standard)

Sollte vor Abschluß der Wahlperiode ein Mitglied des Vorstandes sein Ausscheiden erklären, ist der geschäftsführende Vorstand berechtigt für diese Funktion eine Person zu bestimmen. Diese Person muß die Bestimmungen des § 8 Ziffer 3 erfüllen.

Sollten vor Abschluß der Wahlperiode zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes ihr Ausscheiden erklären, ist vom verbleibenden Vorstand eine außerordentliche Mitgliederversammlung gemäss § 7 Absatz 3 einzuberufen, mit dem Tagesordnungspunkt Neuwahlen des Vorstandes.

- 3. Der Vorstand führt die Geschäfte im Sinne der Satzungen und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Er fassßt seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden bzw.; die bei dessen Abwesenheit, die seines Vertreters. Der Vorstand er ordnet und überwacht die Tätigkeiten Angelegenheiten des Vereins der Abteilungen und berichtet der Mitgliederversammlung über seine Tätigkeit. Der Vorstand ist berechtigt, für bestimmte Zwecke Ausschüsse einzusetzen. Er kann verbindliche Ordnungen erlassen. Gerichtlich und außergerichtlich wird der Verein durch seinen Vorsitzenden, sowie den Mitgliedern des geschäftsführenden Vorstandes bzw. weiteren festzusetzende Personen, vertreten.
- 4. Die Mitgliederversammlung wird durch den 1. Der Vorsitzenden oder einen durch ihn Beauftragten geleitet, leitet die Mitgliederversammlung. Er kann ein anderes Vorstandsmitglied mit der Leitung beauftragen. Von den Mitgliederversammlungen und Vorstandssitzungen werden Protokolle angefertigt, die vom 1. Vorsitzenden bzw. seinem Beauftragen und dem Schriftführer unterzeichnet werden.
- 5. Der Vorstand wird für jeweils zwei? Jahre gewählt. Sie bleiben im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vor Ablauf der Amtszeit aus, so wählt die Mitgliederversammlung für den Rest der Amtszeit ein neues Vorstandsmitglied. Kann diese Mitgliederversammlung nicht zeitnah stattfinden, ist der Vorstand berechtigt, diese Vorstandsposition vorübergehend kommissarisch zu besetzen.
- 5.6. Sollten vor Abschluß der Wahlperiode zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes ihr Ausscheiden erklären, ist vom verbleibenden Vorstand eine außerordentliche Mitgliederversammlung gemäss § 8.3 einzuberufen, mit dem Tagesordnungspunkt Neuwahlen des Vorstandes.

Formatiert: Schriftart: (Standard)

Arial

Formatiert: Schriftart: (Standard)

Formatiert: Schriftart: (Standard)

Formatiert: Schriftart: (Standard)

Arial

Formatiert: Schriftart: (Standard)

Formatiert: Schriftart: (Standard)

§ 110 Ehrenmitglieder

4. Durch die Mitgliederversammlung können Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, mit einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten können auf Vorschlag des Vorstandes zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Die Ernennung zu Ehrenmitgliedern erfolgt auf Lebenszeit. wenn 2/3 der anwesenden Stimmberechtigten dem Vorschlag zustimmen. Sie besitzen Stimmrecht und sind von der Entrichtung von Beiträgen befreit,

ununterbrochen dem Verein angehören, und bereits das 30. Lebensjahr beendet

Die Entscheidungen des Ausschusses sind Handlungsempfehlungen für den

haben und nicht dem Vorstand angehören. Er wird für jeweils zwei2 Jahre gewählt.

Der Ältestenrat besteht aus drei Mitgliedern, die mindestens fünf Jahre

Arial Formatiert: Standard, Einzug: Links: 0,63 cm, Keine Aufzählungen oder Nummerierungen

Formatiert: Schriftart: (Standard)

Formatiert: Schriftart: (Standard)

Formatiert: Schriftart: (Standard)

Formatiert: Schriftart: (Standard) Arial

Formatiert: Schriftart: (Standard)

Formatiert: Schriftart: (Standard)

Formatiert: Standard, Einzug: Links: 0,63 cm, Keine Aufzählungen oder Nummerierungen

Formatiert: Schriftart: (Standard)

Formatiert: Schriftart: (Standard)

Formatiert: Schriftart: (Standard)

Formatiert: Schriftart: (Standard)

Arial

Vorstand.

1. Ältestenrat

§ 121 BeschwerdeausschussÄltestenrat

§ 132 Kassenprüfer Formatiert: Schriftart: (Standard)

1. Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von zwei Jahren zwei Kassenprüfer, die nicht Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes oder eines von ihm eingesetzten Ausschusses sein dürfen.

2. Die Kassenprüfer haben die Kasse des Vereins einschließlich der Bücher und Belege mindestens einmal im Geschäftsjahr sachlich und rechnerisch zu prüfen und dem Vorstand jeweils schriftlich Bericht zu erstatten.

Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Kassenwartes und des übrigen Vorstandes.

Formatiert: Schriftart: (Standard)

Formatiert: Schriftart: (Standard) Arial

§ 13 Finanzierungsgrundsätze

- 1. Die Finanzwirtschaft des Vereins wird durch eine Finanzordnung geregelt die vom Vorstand zu erlassen ist.
- 2. Zur Erfüllung der Aufgaben des Vereins sind die Mitaliedsbeiträge zu erheben. Die Entscheidung über die Höhe fällt die Mitgliederversammlung.
- Der Verein finanziert sich weiterhin durch
 - Einnahmen, Spenden, Stiftungen
 - Einnahmen aus Sportveranstaltungen
 - Zuwendungen aus staatlichen und öffentlichen Mitteln zur Förderung des Sport

§ 14 Symbol des Vereins

1. Die Farben des Vereins sind Blau und Gelb. Der Verein führt als Symbol ein eigenes Logo

Formatiert: Standard, Einzug: Links: 0,63 cm, Keine Aufzählungen oder Nummerierungen

§ 15 Auflösung des Vereins

- Über die Auflösung des Vereins entscheidet eine hierfür besonders eigens einzuberufende Mitgliederversammlung mit Dreiviertel¾m Mehrheit der erschienenen Stimmberechtigten.abgegeben Stimmen.
- 2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigtent Zwecke gemäß § 2 dieser Satzung fällt das Vermögen des Vereins, soweit es bestehende Verbindlichkeiten übersteigt, an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung des Sports. ist das Vermögen zu steuerbegünstigten Zwecken zu verwenden. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

Formatiert: Schriftart: (Standard)

Formatiert: Schriftart: (Standard)

Formatiert: Schriftart: (Standard)

Formatiert: Schriftart: (Standard)
Formatiert: Schriftart: (Standard)

Formatiert: Schriftart: (Standard)

Arial

Formatiert: Schriftart: (Standard)

§ 16 Inkrafttreten

1. Diese Satzung ist in der Ursprungsversion am 16. Mai 2003 von der Mitgliederversammlung des Sportvereins Blau-Gelb Falkensee 1981 e.V. beschlossen und am 18. Februar 2017 geändert worden.

Eine überarbeitete Fassung vom 16.05.2003 ist bis zum 03.12.2013 gültig.

2. Die vorliegende Form tritt mit Wirkung vom 04.12.2013 in KraftSie tritt nach der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Formatiert: Standard, Einzug: Links: 0,63 cm, Keine Aufzählungen oder Nummerierungen

Formatiert: Schriftart: (Standard)

Formatiert: Schriftart: (Standard)
Arial

Formatiert: Schriftart: (Standard)

Formatiert: Schriftart: (Standard)

Arial

04.12.201318. Februar 2017 Der Vorstand